

Satzung der Fachwartvereinigung Landkreis Tübingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

(1) Die Vereinigung führt den Namen "Fachwartvereinigung Landkreis Tübingen e.V.", nachstehend kurz Vereinigung genannt.

(2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Tübingen.

(3) Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(4) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a EStG ausbezahlt werden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele der Vereinigung

(1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes, insbesondere die Förderung der Pflege und des Erhalts der Streuobstwiesen unter Berücksichtigung ihrer landschaftsprägenden Bedeutung. Zusätzlicher Zweck ist die Förderung der Gartenkultur.

(2) Die Ziele sollen erreicht werden, durch

a) die Mitwirkung bei den Ausbildungen zum LOGL-geprüften Fachwart für Obst- und Garten im Landkreis Tübingen.

b) laufende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder auf den genannten Gebieten;

c) Schnittaktionen auf öffentlichen/kommunalen Streuobstflächen in Zusammenarbeit mit Kommunen/Gemeinden bzw. lokalen Obst- und Gartenbauvereinen;

d) die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Presseberichte;

e) die Kontaktpflege mit den kommunalen und staatlichen Behörden sowie mit anderen Vereinigungen und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;

§ 3 Organisation und Gliederung

(1) Die Vereinigung wird aus Fachwarten der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis Tübingen gebildet.

(2) Die Vereinigung ist dem Kreisverband Tübingen der Obst- und Gartenbauvereine angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder dieser Vereinigung im Sinne dieser Satzung müssen

a) Die Ausbildung zum "Fachwart für Obst- und Garten" nach Maßgabe des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. erfolgreich abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können.

b) Eine Mitgliedschaft in einen Obst- und Gartenbauverein des KOV Tübingen ist nicht zwingend notwendig. Mitglieder, welche in keinen Mitgliedsverein des KOV Tübingen sind, müssen einen

erhöhten Beitrag, welcher an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Tübingen e.V. abgeführt wird, entrichten. In diesem ist eine Verbandshaftpflicht- und Unfallversicherung enthalten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.

(2) Der Beitritt ist freiwillig; er ist schriftlich gegenüber den Vorsitzenden zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages. Sie endet gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) sich von der Vereinigung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben beraten und vertreten zu lassen.
- b) Anträge zu stellen. Anträge, die für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- c) Vergünstigungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.
- d) In der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen, wie im § 8 Absatz 7 geregelt, mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und Beschlüsse der Vereinigung zu beachten.
- b) Sich für die Erfüllung der Vereinigungsaufgaben (vgl. § 2 der Satzung) einzusetzen.
- c) Den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Vereinigung erhebt zur Bestreitung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jährlich im Januar per Bankeinzugsverfahren fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich und spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres den Vorsitzenden erklärt werden.
- b) Durch Ableben des Mitglieds.
- c) Durch Beschluss des Vorstands wenn gegen die Satzung verstoßen wird, Zahlungsverpflichtungen gegen die Vereinigung nicht eingehalten oder wenn die Belange der Vereinigung wiederholt und in erheblichem Maße geschädigt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids Einspruch zulässig. Der Einspruch ist bei den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Dann entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(2) Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinigungsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und Beschlüsse der Organe der Vereinigung gebunden. Sie sind verpflichtet noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung zu erfüllen.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im März statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Ausschusses,
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) die Entscheidung über einen Einspruch gegen den Ausschluss aus der Vereinigung,
- f) die Bestellung von Kassenprüfern,
- g) die Änderung der Satzung.

(5) Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Änderung der Satzung und der Auflösung der Vereinigung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitglieder bestellen eine/n Wahlleiter/in.

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) den 1. Vorsitzenden,
(das Amt des 1. Vorsitzenden kann aus zwei Personen bestehen, wenn die Mitgliederversammlung dies vor der Wahl beschließt)
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter/in,
- c) dem/der Kassierer/in,
- d) dem/der Schriftführer/in.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre; diese bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende/-n und die/der zweiten Vorsitzenden.

Sie vertreten die Vereinigung jeweils einzeln.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - (2) Der Leiter/die Leiterin der Fachberatungsstelle für Obst- und Gartenbau beim Landratsamt Tübingen gehören dem Ausschuss Kraft Amtes an.
 - (3) Scheidet ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Ausschussmitglied gewählt.
 - (4) Der Ausschuss beschließt in allen Angelegenheiten der Vereinigung soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
 - (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 Vorsitzender

Die 1. und 2. Vorsitzenden führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses aus, bzw. überwachen deren Ausführung. Sie sind jeweils einzeln berechtigt, die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und die sonstigen Veranstaltungen der Vereinigung einzuberufen und leiten diese.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse des/der Kassierers/in zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Der/die Schriftführer/in oder ggf. ein anderes Ausschussmitglied fertigt über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften, in denen die Vorgänge, Anträge und Beschlüsse festgehalten werden, an.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsändernde Anträge sind bei dem/der/den Vorsitzenden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und von diesem/r/n mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zwei -Drittel-Stimmenmehrheit.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen wird.
 - (2) Zur Auflösung ist eine Drei - Viertel - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Kommt diese nicht zustande so ist innerhalb von zwei Monaten eine

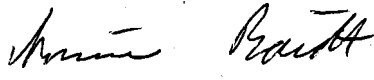
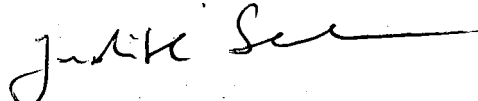

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit
Zwei - Drittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das
Vermögen der Vereinigung an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis
Tübingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder
undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen
nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine
wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst
nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich eine Lücke in der Satzung herausstellt.

Datum: 18.03.2026

1. Vorsitzender: Armin Raidt 
2. Vorsitzende: Judith Skell 
Kassiererin: Esther Wetzstein
Schriftführer: Franz Fischer 

Die Gründungssatzung wurde am 28.04.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen unter
der VR 1817 (jetzt Amtsgericht Stuttgart VR 381817) eingetragen.